

Forderungsübergang aufgrund eines Giftgasunfalls (§ 823 Abs. 1 BGB; § 1 UmweltsHG; § 116 SGB X) - keine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 104, 105, 106 Abs. 3 SGB VII);

hier: Urteil des Amtsgerichts (AG) Köln vom 19.7.2001

- 117 C 87/01 -

Das AG Köln hat mit Urteil vom 19.7.2001 - 117 C 87/01 -

(s. Anlage) entschieden, dass der Klägerin (BG) gegen die Beklagte aufgrund des Giftgasunfalles vom 26.10.1997 ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, § 1 UmweltsHG i.V.m. § 116 SGB X zusteht. Die Beklagte kann sich nicht auf das Haftungsprivileg gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII berufen.

Anlage)

Urteil des AG Köln vom 19.7.2001 - 117 C 87/01 -

BG (Klägerin) gegen AG (Beklagte)

...

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4327,42 DM nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 19.06.1998 seit dem 06.04.2001 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6000,-- DM abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist gesetzlicher Unfallversicherer für den Bereich der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen. Ausgangspunkt des Rechtsstreits ist ein Unfall, der sich am Abend des 26.10.1997 auf dem Abstellbahnhof Köln-Deutzerfeld, dessen Betreiberin die Beklagte ist, ereignete. Auf dem dortigen Gelände befindet sich eine Neutralisationsanlage für Schmutzwasser. Hieraus trat Säure aus. Es kam zur Entwicklung giftiger Gase. Acht Versicherte der Klägerin, die als Mitarbeiter der Fa. [REDACTED] GmbH mit der Reinigung von Zügen beschäftigt waren, erlitten Verletzungen. Die Klägerin beglich Krankenhaus- und Behandlungskosten von insgesamt 4327,42 DM. Die Beklagte hat einen Ausgleich dieses Betrages unter Berufung auf das Haftungsprivileg gem. § 106 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 104 Abs. 1 SGB VII abgelehnt.

Die Klägerin behauptet, die Tätigkeit der Versicherten habe mit der Neutralisationsanlage nichts zu tun, diese befinde sich lediglich auf dem gleichen Areal, ein Kontakt zu der Anlage habe nicht bestanden.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4327,42 DM nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 19.06.1998 seit dem 06.04.2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Neutralisationsanlage diene der Außenreinigung der Züge, die Fa. [REDACTED] GmbH sei für die Innenreinigung der Züge zuständig. Daraus ergebe sich ein betriebliches Zusammenwirken, weil beide Maßnahmen der Reinigung des Fuhrparks dienten. Sowohl die [REDACTED] GmbH als auch sie seien Tochtergesellschaften der Deutschen Bahn AG. Beide Unternehmen verfolgten das gemeinsame Ziel, die Durchführung und Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs zu ermöglichen.

Entscheidungsgründe :

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aufgrund des Giftgasunfalls vom 26.10.1997 ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1 BGB, § 1 UmweltHG i.V.m. § 116 SGB X. Die Klägerin hat die Krankenhaus- und Krankenbehandlungskosten der bei ihr versicherten Mitarbeiter der Fa. [REDACTED] GmbH übernommen, so daß der dem zugrunde liegende Schadensersatzanspruch der Geschädigten auf sie übergegangen ist.

Die Beklagte kann sich nicht auf das Haftungsprivileg gem. § 106 Abs. 3 SGB VII berufen. Gem. § 106 Abs. 3 SGB VII gelten die in §§ 104, 105 SGB VII normierten Haftungsbeschränkungen auf den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls nur für die bei den beteiligten Unternehmen Tätigen. Nicht hingegen sind die

Unternehmen selbst privilegiert. Der Wortlaut dieser Vorschrift läßt insoweit eine Auslegung nicht zu (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.1999 - 14 U 234/98 - r + s 1999, Seite 375, 376). Das Gericht verkennt nicht, daß diese Meinung in Rechtsprechung und Literatur erheblich umstritten ist (zur gegenteiligen Ansicht vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.11.2000 - 4 U 8/2000 - in Versicherungsrecht 2001, Seite 373. 374 m.w.N.). Für eine Ausdehnung der Haftungsbeschränkung, die den Zweck des Gesetzgebers erkennen läßt, den Betriebstätigen stärker vor einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme zu schützen, besteht kein Raum. Soweit von der Gegenmeinung das Argument ins Feld geführt wird, die Verweisung in § 106 SGB VII auf § 104 SGB VII lasse den Schluß zu, daß auch die Haftung von Unternehmen geregelt werden sollte, ist diese Schlußfolgerung nicht zwingend, denn auch aus § 105 SGB VII ergibt sich die entsprechende Anwendung des § 104 SGB VII, so daß die Verweisung insoweit durchaus schlüssig ist, ohne hieraus die Einbeziehung der Unternehmer in die Haftungsfreistellung zu interpretieren.

Auf die Frage, ob die Versicherten der Klägerin auf einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ im Sinne des § 106 Abs. 3 SGB VII tätig geworden sind, kommt es nach alledem nicht mehr an.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.



Kühnle

Richterin am Amtsgericht